



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) ab 13. September 2021

1. Einleitung

Am 24. Juni 2021 hat der Bundesrat die Verantwortung für den Bereich der Schulen Sekundarstufe II zurück an die Kantone delegiert. **Die Impfung gegen COVID-19 bietet die Möglichkeit, sich selbst vor einer Erkrankung zu schützen und zu einer Minimierung der Verbreitung von COVID-19 in unserer Gesellschaft beizutragen.** Je grösser der Anteil geimpfter Personen ist, umso weniger Schutzmassnahmen müssen im Alltag und in der Schule aufrechterhalten werden und es kommt zu weniger Quarantänemassnahmen.

Grundlegend bleibt die Einhaltung der Schutzmassnahmen nach dem Kaskadenprinzip:

1. Einhaltung der Hygieneregeln
2. Einhaltung der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände)
4. Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontakt Daten)
5. Repetitives Testen

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufen 4 und 5 dienen zur Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen in den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist es daher, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Ansteckungen zu verhindern. Andererseits muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen den dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen ausgesetzt sind. Somit können sowohl die epidemiologischen Auswirkungen begrenzt werden wie auch die Erfüllung des Bildungsauftrags bestmöglich sichergestellt werden. Die Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) festgelegt.

Am 9. September 2021 hat der Bundesrat erweiterte Regeln zum Einsatz des COVID-Zertifikats erlassen. Für den obligatorischen Unterricht auf Sekundarstufe II findet das COVID-Zertifikat keine Anwendung. Hingegen kann die COVID-Zertifikatspflicht für Veranstaltungen und Anlässe mit mehr als 30 Personen eingesetzt werden, sofern die Präsenz nicht verpflichtend ist. Ebenso kann sie für Reisen, Lager oder Kolonien eingesetzt werden, dabei gilt diese für den Abreisetag, eine Erneuerung oder Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ist in der Regel nicht sinnvoll und praktikabel.

2. Schutzmassnahmen

2.1 Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

2.2 Abstandsregeln

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen: Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Im Unterricht gelten keine Abstandsvorschriften.

2.3 Masken und Barrieremassnahmen

Das **Tragen von Masken** ist innerhalb der Schule sowohl in Innenräumen wie auch im Freien freiwillig.

Für alle externen Personen, Gäste und Besucher gilt Maskentragpflicht, ebenso für die Lehrpersonen, Lernenden und Mitarbeitenden der Schule, wenn sie mit ‚Externen‘ zusammentreffen.

Einsatz von Trennwänden: Trennwände können in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden, um einen zusätzlichen Schutz zu bieten.

2.4 Sicherstellung Kontaktdaten (Contact Tracing)

Generell ist die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen aufgrund der betrieblichen Organisation gewährleistet.

2.5 Testen

An den Schulen der Sekundarstufe II werden regelmässige Tests angeboten. Die Tests sind für die Lernenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden an den Schulen freiwillig. Durch die freiwillige Teilnahme an den Tests kann ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Personen, die zur Risikogruppe gehören, zur Reduktion von Quarantänen, und zur Sicherheit aller an den Schulen geleistet werden.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Sekundarstufe II:

Der Präsenzunterricht kann auf **Sekundarstufe II** vollumfänglich und in Ganzklassen stattfinden.

- **Mensen und Verpflegung:** Für die Mensen und Verpflegungsmöglichkeiten an den Schulen gilt das Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe. Die Verpflegung in Innenräumen muss im Sitzen erfolgen und es sind maximal Tische für 6 Personen zulässig. Die Mensen stehen nur für die Angehörigen der jeweiligen Institution offen. Aufgrund der Durchmischung der Klassen ist aber besonders auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

- **Sport- und Musikunterricht** können ohne Einschränkungen stattfinden.
- Für **Schulanlässe und -veranstaltungen** (Theater, Konzerte, Informationsveranstaltungen etc.) gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat.² Es ist ein spezielles Schutzkonzept bei der Schulleitung einzureichen. Findet die COVID-Zertifikatspflicht Anwendung, kann auf die Maskentragpflicht, Abstände und Kapazitätseinschränkungen verzichtet werden.
- Bei **Elternabenden** in der Schule gilt eine Maskentragpflicht.
- Bis Ende 2021 wird auf alle **Reisen und Kolonien (mit Übernachtung) ins Ausland** verzichtet. Die internationale Lage bezüglich Reise- und Quarantänebestimmungen ist ausserordentlich dynamisch und kann sich von Tag zu Tag ändern. Deshalb können Reisen ins Ausland nicht geplant und verantwortungsvoll durchgeführt werden.
- **Reisen, Lager und Exkursionen mit Übernachtung in der Schweiz** sind möglich, es gilt die am Zielort geltenden Bestimmungen zu beachten und ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen. Am Abreisetag kann die COVID-Zertifikatspflicht eingefordert werden, eine Erneuerung oder Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ist in der Regel nicht sinnvoll und praktikabel. Für Lernende, die nicht teilnehmen können, muss ein Alternativprogramm vorhanden sein.

3.2 Tertiärbereich, allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung

Generell haben **Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung** die Vorgaben des SBFI Gültigkeit.³

In den Angeboten der Höheren Berufsbildung und bei den öffentlichen Kursen an den kantonalen Schulen und den Anbietern mit kantonalem Auftrag entfällt die Maskentragpflicht. Eine Einheitliche Regelung für alle Angebote erhöht die Umsetzbarkeit in den Institutionen.

Für die privaten Anbieter in der allgemeinen Weiterbildung und von Sprachkursen gelten die Vorgaben des SVEB⁴.

3.3 Verantwortliche Person für die Schutzkonzepte

Jede Bildungsinstitution bestimmt eine Person, die für die Erstellung und Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Die verantwortliche Person berät und unterstützt die Leitung bei der Sicherstellung von Massnahmen. Die Leitung wiederum unterstützt die betriebliche und organisatorische Umsetzung und trägt die Gesamtverantwortung.

4. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehr- und Fachpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben, dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Der Umgang bei Erkrankung sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»⁵.

² SR 818.101.26 - Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (admin.ch)

³ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html#577209462>

⁴ <https://alice.ch/de/informiert-bleiben/newsroom/detail/aktualisiert-faq-corona-krise-und-weiterbildung/>

⁵ Aktuelle Fassung unter www.coronavirus.bs.ch/schulen und unter www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter

5. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁶ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen der Schulleitung ein ärztliches Attest ein. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt gemäss HR BS⁷.

6. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter:
<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html> .

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen gelten ab dem 16. August 2021 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 9. September 2021

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

⁷ <https://www.edubs.ch/intern/personalinformationen/personalinformationen-1>